OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852171/2/VG

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__ in B__, vertreten durch C__ in D__, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9. September 2025, GZ: BHPEBa-2023-122012/45-NB, BHPEWa-2023-125410/36-NB, betreffend eine gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Aus der Aktenlage ergibt sich der folgende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Mit Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. September 2025 wurde über Antrag der E__ (in der Folge: Konsenswerberin) die gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Aufstellung eines Dieseltanks (25.000 l) und eines Containers für ein Notstromaggregat im Standort F__, (G__), auf dem Grundstück Nr. aaa, KG F__, nach Maßgabe der Projektsunterlagen unter Vorschreibung diverser Auflagen erteilt.

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde, in der – soweit hier relevant - im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die Konsenswerberin im gegenständlichen Bereich über keinerlei gewerberechtlichen Konsens verfüge und dementsprechend keine „Änderung“ einer Bewilligung beantragen könne. Weiters werden ausschließlich Einwendungen vorgebracht, die dem Wasserrecht zuzuordnen sind (etwa zum Rückbau des Brunnens und zur befürchteten Gefährdung des Grundwassers) und daher im Ergebnis den hier nicht gegenständlichen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides betreffen (siehe dazu sogleich).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides bereits aufgrund der Aktenlage aus folgenden Gründen zurückzuweisen ist:

Wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend ausführte, können im Betriebsanlagenverfahren keine Einwendungen erhoben werden, die den in § 74 Abs. 1 Z 5 GewO 1994 enthaltenen Gewässerschutz geltend machen (nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer).
Der von der Gewerbebehörde wahrzunehmende Grundwasserschutz im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 verleiht kein subjektiv-öffentliches Recht, das eine Partei für sich geltend machen könnte. Er ist im öffentlichen Interesse von der Gewerbehörde wahrzunehmen.
Davon abgesehen ist im gegenständlichen Fall - wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid richtig festgehalten hat - der amtswegig wahrzunehmende Gewässerschutz im Betriebsanlagenverfahren insoweit

eingeschränkt, als hier ohnedies auch eine Bewilligungspflicht auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften gegeben ist (§ 74 Abs. 2 Z 5 GewO).
Dazu wird der Vollständigkeit halber bemerkt, dass sich die Beschwerde des A__ ausdrücklich auch gegen die erteilte wasserrechtliche Genehmigung (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) richtet.
Soweit daher die Einwendungen des beschwerdeführenden A__ im Ergebnis die erteilte wasserrechtliche Bewilligung betreffen, sind diese allenfalls im diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, das aufgrund der festen Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gesondert zu hg. GZ.: LVwG-553394 vom dafür zuständigen Einzelrichter geführt wird, zu berücksichtigen.

Da in der Beschwerde auch Verfahrensfehler im Zusammenhang mit dem geführten gewerbebehördlichen Verfahren ins Treffen geführt werden, ist noch darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensrechte nicht weiter gehen als die materiellen Rechte.

Im Ergebnis ist daher die Beschwerde des A__, soweit sie sich gegen die erteilte gewerberechtliche Genehmigung (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides) richtet, als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Ob die Voraussetzungen für die Erlangung der Parteistellung vorliegen, ist keine Rechtsfrage, der über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch